

Allgemeine Wasserlieferungsbedingungen der Stadtwerke Geesthacht GmbH (Geschäftsbedingungen)

auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- 1.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck bei den Stadtwerken gestellt werden. Der Antrag muss enthalten:
- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Wasserversorgungsanlage;
 - den Namen des zugelassenen Installateurs, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstücks ab Wasserzähleranlage ausgeführt werden soll;
 - die Beschreibung der(s) Gewerbebetrieb(e), für die (den) auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll;
 - die Verpflichtungserklärung des Eigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.

Weiterhin muss dem Antrag beigefügt werden:

- ein maßstabsgerechter Lageplan;
 - ein Katastrerauszug;
 - eine prüffähige Bauzeichnung des(r) anzuschließenden Gebäude(s).
- 1.2 Der Vertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks geschlossen. Dem Grundstückseigentümer stehen gleich, der Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- 1.3 Bei Wohnungseigentümern wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- 1.4 Sind mehrere Personen Eigentümer eines versorgten Grundstückes (Gesamtheitseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt das Vorstehende entsprechend.

2. Art der Versorgung (zu § 4 AVBWasserV)

- 2.1 Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern abgerechnet (Verbrauchsentgelt); daneben wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße erhoben. Bei Verbundzählern wird der Nebenzähler entsprechend dem Nenndurchlass hinzugerechnet.
- 2.2 Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre wird ein täglicher Grundpreis erhoben. Jeder angefangene Tag wird als ein voller Tag gerechnet. Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern abgerechnet (Verbrauchsentgelt).

3. Netzkostenanteile (zu § 9 AVBWasserV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer hat bei Anschluss an die Verteilungsanlagen der Stadtwerke oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Netzkostenanteil gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an die Stadtwerke zu zahlen.

Dieser Netzkostenanteil wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbetrag ermittelt. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbetrages werden für das 1. Vollgeschoss 100 %, für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Geschosse sind jeweils Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung Schleswig-Holstein. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

3.2 Als Grundstücksfläche nach Absatz 3.1 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die gesamte Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

3.3 Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3.1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch einen Faktor geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch einen Faktor geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung. Der Faktor beträgt 2,4 bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Nutzung als Wohngebiet oder Mischgebiet festsetzt. Der Faktor beträgt 3,5 bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung festsetzt.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch die Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt wird
 - bei bebauten und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen, oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgrichtig sind, festgesetzten oder nach Buchstabe b) berechneten Vollgeschosse; die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung bebauter Grundstücke die nach Halbsatz 1) ermittelte Anzahl der Vollgeschosse überschreitet,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Absatz 3.2 Buchstabe h) – ein Vollgeschoss angesetzt.

3.4 Der Netzkostenanteil errechnet sich aus der nach diesen Geschäftsbedingungen ermittelten Grundstücksfläche multipliziert mit dem Netzkostenanteilssatz.

4. Netzanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

4.1 Für die Herstellung der Netzanschlussleitung wird ein Kostenersatz erhoben. Für die Berechnung des Kostenersatzes wird der Abstand zwischen der Hauptabsperrvorrichtung und der Mitte der Versorgungsleitung zugrunde gelegt. Die sich daraus ergebende Länge wird auf volle Meter auf- oder abgerundet.

4.2 Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Netzanschlussleitung.

5. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

- 5.1 Bauart, Material und Dimensionierung der Netzanschlussleitung und zugehöriger Anlagenteile werden von den Stadtwerken in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt.
- 5.2 Die Art, Zahl und Größe sowie der Anbringungsort der Messeinrichtungen (Wasserzähler) wird von den Stadtwerken festgelegt. In der Regel installieren die Stadtwerke pro Netzanschlussleitung eine Messeinrichtung (Wasserzähler).
- 5.3 Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen erfolgt durch die Stadtwerke. Der Termin für die erstmalige Anbringung der Messeinrichtungen ist spätestens 1 Werktag vorher zu vereinbaren.
- 5.4 Der Einbau eines Druckminderers kann vorgeschrieben werden.
- 5.5 Nicht genutzte Leitungen müssen von der Hausinstallation getrennt werden.
- 5.6 Nach Fertigstellung der Rohrinstallation ist eine Druckprobe auszuführen und die Leitung zu spülen. Die Durchführung der Abnahme bleibt den Stadtwerken vorbehalten.
- 5.7 Für die Hausinstallationsanlage sind die einschlägigen technischen Vorschriften (DIN-Normen, TRWI des DVGW) zu beachten und einzuhalten.

6. Abrechnung (zu § 24 AVBWasserV)

- 6.1 Der Wasserverbrauch wird in der Regel jährlich abgelesen und abgerechnet.
- 6.2 Zu den in dieser Anlage zur AVBWasserV genannten oder den sich aus ihrer Anwendung ergebenden Preisen tritt die Mehrwertsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.

7. Zahlung, Verzug (zu § 27 AVBWasserV)

- 7.1 Für jede Mahnung und Sperrankündigung von offenen Forderungen wird eine Gebühr erhoben.
- 7.2 Für jeden Einsatz unseres Außendienstes wird eine Kostenpauschale erhoben.
- 7.3 Falls eine Anlage gesperrt und nachher wieder geöffnet wird, wird ein einmaliges Entgelt erhoben.

8. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung (zu § 33 AVBWasserV)

- 8.1 Vor Wiederaufnahme der Wasserlieferung hat der Anschlussnehmer alle rückständigen Rechnungsbeträge zuzüglich der angefallenen Aufschläge (Mahnkosten, Sperrung der Anlage) zu bezahlen.
- 8.2 Wird auf Wunsch des Kunden ein bestehender Netzanschluss, über den zur Zeit kein Wasser bezogen wurde, durch Einbau einer Messeinrichtung für die Wasserabgabe freigegeben, so zahlt der Abnehmer hierfür eine einmalige Gebühr, desgleichen bei der Neuaufstellung eines Zählers.

Vor der Freigabe muss die gesamte Kundenanlage durch ein VIU ausreichend gespült und fachgerecht wieder in Betrieb genommen werden.

Bei Kundenanlagen, die länger als 6 Monate nicht genutzt wurden, ist eine bakteriologische Untersuchung (Wasserprobe) durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist den Stadtwerken schriftlich nachzuweisen.

Wird eine Trinkwasseranlage außer Betrieb genommen oder ist eine längerfristige Betriebsunterbrechung der Anlage geplant, ist dieses umgehend den Stadtwerken anzuzeigen.

Sollte die Kundenanlage mehr als 12 Monate außer Betrieb sein, sind die Stadtwerke berechtigt, die Netzanschlussleitung baulich zu trennen.

9. Informationspflicht zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Gemäß §36 VSBG weist die Stadtwerke Geesthacht GmbH ausdrücklich darauf hin, dass weder die Bereitschaft noch die Verpflichtung besteht, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Geesthacht, den 01.07.2018

Stadtwerke Geesthacht GmbH

Preisblatt

Anlage „Allgemeine Wasserlieferungsbedingungen der Stadtwerke Geesthacht GmbH (Geschäftsbedingungen)“

<u>Zu 2.1</u>	Grundpreis für Wasserzähler mit einem Nenndurchlass von:		
	Q3 4 (Qn 2,5) jährlich	74,77 €	(80,00 €)
	Q3 10 (Qn 6) jährlich	130,84 €	(140,00 €)
	Q3 16 (Qn 10) jährlich	186,92 €	(200,00 €)
	Q3 25 (Qn 15) jährlich	420,56 €	(450,00 €)
	Q3 63 (Qn 40) jährlich	560,75 €	(600,00 €)
	Q3 100 (Qn 60) jährlich	654,21 €	(700,00 €)
	Qn 150 und größer jährlich	934,58 €	(1000,00 €)
	Für Industrie- und Gewerbebetriebe, die im Abrechnungs- Zeitraum mehr als 1500 m ³ Wasser als Endverbraucher entnehmen.	1,60 €	1,71 €
	Der Arbeitspreis beträgt je Kubikmeter entnommene Wassermenge für alle anderen Verbraucher	1,64 €	(1,75 €)
<u>Zu 2.2</u>	Entgelte für Standrohre		
	Grundgebühr pro Tag	0,87 €	(0,93 €)
	Verbrauchsgebühr je Kubikmeter Wasser	1,64 €	(1,75 €)
	Kaution	keine	
	(Die in Klammern gesetzten Preise sind inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 %)		
<u>Zu 3.4</u>	Netzkostenanteilsatz pro Quadratmeter der nach diesen Geschäftsbedingungen ermittelten Grundstücksfläche - bei eingeschossiger Bauweise (Erdgeschoss und Dachgeschoss) - jedes weitere Vollgeschoss 0,6 x 1,16 € (1,24 €) je qm Grundstücksfläche	1,16 €	(1,38 €)
<u>Zu 4.1</u>	Netzanschlusskostensatz	1.389,35 €	(1.653,33 €)
	Verlegen der Leitung je Meter	58,44 €	(69,54 €)
	Zählersetzung/Inbetriebnahme	80,00 €	(95,20 €)
<u>Zu 7.1</u>	Gebühr Mahnung	5,00 €	
	Gebühr Sperrankündigung	10,00 €	
<u>Zu 7.2</u>	Kostenpauschale Außendienst	25,00 €	
<u>Zu 7.3</u>	Entgelt für die Sperrung und spätere Wiederöffnung einer Anlage	115,97 €	(138,00 €)
<u>Zu 8.2</u>	Freigabe einer derzeit nicht genutzten Anlage, Neuaufstellung eines Zählers	31,60 €	(37,60 €)

(Die in Klammern gesetzten Preise sind inkl. der jeweils
geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer)

Stand 01.07.2018